
S 27 KR 1123/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: [L 11 KR 184/17](#) Az.: S 27 KR 1123/14
SG Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat der 11. Senat des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
in Essen am 30.05.2018 durch den
Vorsitzenden Richter am
Landessozialgericht Dr. Frehse, den
Richter am Landessozialgericht Dr.
Kahlert und der Richterin am
Landessozialgericht Siepmann
beschlossen:

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen

S 27 KR 1123/14

Datum

-

2. Instanz

Aktenzeichen

L 11 KR 184/17

Datum

30.05.2018

3. Instanz

Datum

-

Es wird festgestellt, dass die Berufung der Klägerin vom 08.03.2017 als zurückgenommen gilt.

Gründe:

Eine Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt ([§ 156 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Der Berufungskläger ist vorher in einer Aufforderung auf die sich aus Satz 1 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen ([§ 156 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Klägerin hat das Verfahren trotz Hinweises auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen länger als drei Monate nicht betrieben.

Sie hat ihre am 08.03.2017 beim erkennenden Gericht eingelegte Berufung entgegen eigener Ankündigung und trotz Erinnerungen am 20.03., 28.06., 17.08., 21.09. und 13.11.2017 bisher nicht begründet. Der Berichterstatter hat die Klägerin daraufhin mit Verfügung vom 18.12.2017 aufgefordert, das Verfahren gemäß [§ 156 Abs. 2 SGG](#) durch Übersendung einer Berufungsbegründung sowie Formulierung eines Berufungsantrags zu betreiben, und auf die Rechtsfolgen des [§ 156 Abs. 2 SGG](#) hingewiesen. Dieses Schreiben wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausweislich des bei den Akten befindlichen Empfangsbekanntnisses am 21.02.2018 bekannt gegeben. Die Klägerin hat sich innerhalb der Dreimonatsfrist nicht mehr geäußert.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 29.06.2018

Zuletzt verändert am: 29.06.2018